



Januar 2012
AK Positionspapier

AK-Stellungnahme zum Vorschlag über eine
Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Herbert Tumpel
Präsident

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Werner Muhm
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Aus Sicht der AK ist die Überarbeitung der MiFID-Richtlinie eine der obersten Prioritäten, um im Sinne der G-20 Beschlüsse eine Neuordnung der Finanzmärkte zu erreichen. Leider hat die Europäische Kommission nicht mehr als ein Kompromisspapier vorgelegt, das den kleinsten gemeinsamen Nenner aus den übermächtigen Wünschen der Finanzinstitutionen und der schwach vertretenen KleinaktionärInnen darstellt. Durch diesen mangelnden politischen Gestaltungswillen bleiben aber die dringendsten Probleme weiterhin ungelöst:

- Die **Regulierungsarbitrage** zwischen unterschiedlich stark regulierten Handelsplätzen wird durch die Legalisierung von „organised trading facilities“ (OTF, organisierte Handelssysteme) und systematische Internalisierer (SI) noch verstärkt. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist durchlöchert von einer Vielzahl von Ausnahmen, die den zuständigen Regulierungsbehörden eine effiziente Kontrolle faktisch unmöglich machen. Der **OTC-Handel** wird weiterhin abseits der regulierten Handelsplätze stattfinden, sich wahrscheinlich mit zunehmender Regulierung der neu entstandenen Handelsplätze verstärken. Das ungesund hohe Volumen des OTC-Derivatehandels – laut Statistik der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich betrug es 2010 das 10-fache des Welt-BIP, also rund 600 Billionen USD und hat inzwischen noch zugenommen – wird nicht auf ein der Realwirtschaft entsprechendes Ausmaß abgeschmolzen, sondern weiter steigen. Damit nehmen das Gegenparteienrisiko und die Höhe der Spekulationsverluste zu, für die letztend-

lich wieder die SteuerzahlerInnen einspringen müssen, da nach wie vor der wichtigste Geschäftszweig vieler Großbanken das Investmentgeschäft ist. Aufgrund der fehlenden Trennung zwischen Eigenhandel und Bankengeschäft bleiben die Spareinlagen weiterhin durch Spekulationen in Gefahr und sind praktisch sämtliche EU-Finanzinstitute systemisch relevant. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich trotz „Krisenschock“ an der Finanzmarktstruktur nichts geändert hat: So beträgt das Vermögen, das durch die drei größten englischen Banken verwaltet wird, 333% des englischen Bruttoinlandsprodukts. Ein ähnliches Bild zeigen Irland, Frankreich und Spanien.

Schließlich bedeutet Wettbewerb zwischen Finanzhandelsplätzen vor allem Wettbewerb zu Lasten der Sicherheitsleistungen und somit Regulierungsarbitrage, die am Ende zu unlauterem Wettbewerb führt

Deshalb fordert die AK die Streichung sämtlicher Ausnahmen und fakultativer Ausnahmen. Alle Handelsplätze müssen den gleichen regulatorischen Anforderungen unterliegen. Die Sonderform eines „KMU-Handelsplatzes“ trägt zur Unübersichtlichkeit bei und wird von der AK abgelehnt. Der Handel außerhalb dieser Handelsplätze muss verboten werden, mit der Konsequenz, dass Geschäfte an unregulierten Handelsplätzen zivilrechtlich nicht einklagbar sind (siehe unter anderem Änderungsanträge zu Artikel 2 und 3, Artikel 20, Artikel 20 (a) neu, Artikel 35)

- Des Weiteren ist es aus den oben angeführten Gründen auch dringend notwendig, zumindest die Möglichkeit der Schaffung virtueller Liquidität vor allem durch die sogenannten „market maker“ einzudämmen. **Scheinliquidität** durch Erstellen von Angeboten, an die sich der Bieter nicht halten muss, ist bei der derzeit immens hohen Liquidität schädlich, es entsteht ein völlig verzerrtes Bild vom tatsächlichen Angebot und von der tatsächlichen Nachfrage.

Die AK fordert die Einführung von verbindlichen Kauf- und Verkaufsgeboten (siehe Änderungsantrag Artikel 52 (8)neu)

- Negativ ist auch anzumerken, dass der algorithmische Handel und seine Sonderform, das „high frequency trading“ (HFT) viel zu weich reguliert werden. Auf die Problematik, dass durch den algorithmischen Handel und insbesondere durch HFT die Volatilität der Kurse steigt und dies auch auf die reale Wirtschaft durchschlägt, ohne dass ein Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Fundamentaldaten besteht, wird nicht eingegangen. Es fehlt eine Verpflichtung zum „trade marking“, also eine Offenlegungspflicht, woher der Auftrag kommt – von einer Maschine oder von einem Händler. Schließlich ist „high frequency trading“ als volkswirtschaftlich unerwünschte Handelsform zu untersagen, da aus ihr keinerlei positive Impulse für die Gesellschaft hervorgehen. Eine Behaltfrist im Orderbuch ergänzt diese Maßnahmen.

Die AK fordert die Verpflichtung zum „trade marking“, also die Offenlegung der Identität des Auftraggebers – Mensch oder Maschine – sowie das Verbot von „high frequency trading“ (siehe unter anderem

Änderungsanträge zu Artikel 17, Art 52 (4) (a)neu), Art 31(1)(a)neu).

- Bei der Corporate Governance wird allein auf das monistische „board-system“ (one-tier-board) Bezug genommen, es ist durchwegs vom „management body“ bzw Leitungsorgan die Rede. Die Fragestellungen für das dualistische System (two-tier-board) mit der klaren Trennung von Aufsichtsrat und Vorstand – das in unterschiedlichen Ausprägungen ua in Deutschland, Dänemark, Finnland oder Österreich gilt – werden nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der AK ist die Richtlinie so zu ergänzen, dass beide Organisationssysteme erfasst werden, um eine harmonisierte Anwendung zu ermöglichen (siehe unter anderem Änderungsanträge zu Artikel 9).

- KleinanlegerInnenschutz wie Offenlegungspflichten und halbherzige Provisionsverbote sind aus unserer Sicht unzureichend. Eine Produktkontrolle fehlt, sodass weiterhin strukturierte Produkte (Koppelungsprodukte) an KleinanlegerInnen verkauft werden können; der Rechtsschutz für KleinanlegerInnen bleibt mangelhaft.

Ein Verbot des „execution only“ und des Verkaufs von strukturierten Produkten und Koppelungsgeschäften, ebenso wie die Verlängerung der Verjährungsfrist und eine Kausalitätsvermutung sind aus unserer Sicht Mindestanforderungen an einen effizienten Schutz für KleinanlegerInnen (siehe unter anderem Änderungsanträge zu Artikel 16, Artikel 24, 25 und Artikel 25 (a) neu), Artikel 80 (a) neu).

- Zu begrüßen ist, dass nunmehr die Problematik der Rohstoffspekulationen, wenn auch vorsichtig, als ein möglicher Auslöser für die hohe Volatilität der Rohstoffpreise anerkannt wird. Dieser zurückhaltenden Anerkennung des Problems ist es wohl auch zuzuschreiben, dass zwar die Einführung von Transparenz und, noch wichtiger, von Positionslimits, vorgesehen ist. Diese Regulierungsform wird allerdings durch die Möglichkeit, alternative Regelungen gleicher Wirkung einzuführen, stark abgeschwächt. Hinzu kommt, dass es keine gemeinsame Kontrolle der maximal innerhalb des EU-Raumes zulässigen Positionslimits gibt, sodass diese durch den Wechsel zwischen verschiedenen Handelsplätzen leicht umgangen werden können.

Die AK fordert eine EU-weite Kontrolle der Positionslimits. Diese sollen in einheitlicher Form an allen Handelsplätzen geregelt werden, alternative Möglichkeiten dürfen nicht zugelassen werden. Die Regelungen für Warenderivate sollten für alle Derivate gelten (siehe unter anderem Änderungsanträge zu Artikel 59 und 60), zB Positionslimits auch für Devisenderivate („foreign exchange derivatives“).

- Schließlich kann sich die AK dem grundsätzlichen Vertrauen der Europäischen Kommission in den „Markt“ nicht anschließen. Die völlige Marktfreiheit bei Finanzdienstleistungen in Kombination mit dem Herkunftslandprinzip war ein wesentlicher Aspekt, der die Finanzmarktkrise in der Europäischen Union verschärfte. Der Markt wurde für Wertpapierdienstleister über die Gren-

zen des Herkunftslandes hinaus geöffnet, während die Aufsicht weiterhin an die „nationale Grenze“ stößt. Auch die Zusammenarbeit des Ziellandes mit dem Herkunftsland scheint selbst an so manche „Grenzen“ zu stoßen. Zusätzlich hat das Herkunftsland möglicherweise nur ein eingeschränktes Interesse zur umfassenden Aufsicht und Kontrolle „seines“ Finanzunternehmens in sämtlichen EU-Staaten. Vor diesem Hintergrund steht die AK auch der Regelung in Bezug auf Drittländer äußerst skeptisch gegenüber.

Die AK fordert, dass EU-Mitgliedstaaten die Zulassung von Wertpapierdienstleistern oder die Dienstleistungen selbst ohne Zeitverzögerung untersagen oder mit Auflagen versehen können, wenn dies zur Wahrung der Finanzmarktstabilität geboten ist. Dazu muss eine Auflistung möglicher Fälle wie etwa eine Definition von exzessiver bzw für die Gesamtwirtschaft schädlicher Spekulation erstellt werden. Die AK fordert, die Richtlinie um ein derartiges Sicherheitsverfahren zu ergänzen (siehe unter anderem Änderungsanträge zu Artikel 3, Artikel 16, Artikel 36-38, Artikel 41-43, Artikel 46).

- Abschließend verweist die AK besorgt auf die Tendenz, Rechtsakte vorzulegen, die sich nicht an EU-BürgerInnen, sondern an einen winzigen Kreis von Fachleuten richten. Wobei die Kompliziertheit vor allem auf die vorausseilende Kompromissbereitschaft der Europäischen Kommission zurückzuführen ist, indem mehr Ausnahmen als Regeln für den Finanzsektor geschaffen werden. Dieser mangelnde gesetzgeberische

Gestaltungswille gipfelt in der Einführung von mehr als 30 (!) delegierten Rechtsakten, wodurch wesentliche Weichenstellungen erst nach Zustimmung des Europäischen Parlaments getroffen werden. Aus Sicht der AK ist fraglich, ob die Richtlinie in der vorliegenden Form eine ausreichende demokratische Legitimation gewährleistet.

Konkret regt die BAK daher folgende Änderungsvorschläge an:

Titel I – Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Art 2.1. Ausnahmen

Europäische Kommission

1. Diese Richtlinie gilt nicht für

Versicherungsunternehmen (...)

Personen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen, ihr Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen

Personen, die nur gelegentlich Wertpapierdienstleistungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen, (...)

Personen, deren Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit nur im Handel für eigene Rechnung steht, (...)

Änderungsantrag

1. Diese Richtlinie gilt nicht für

a) bis m) streichen

n) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) 714/2009, der Verordnung (EG) 715/2009 bzw der nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen.

2. Die durch diese Richtlinie verliehenen...

Begründung:

Grundsätzlich sollte es keine Ausnahmebestimmungen zu Gunsten bestimmter Marktteilnehmer geben. Zum einen ergibt sich eine Reihe von Schlupflöchern, die auch von Institutionen genutzt werden könnten, für die die Richtlinie eigentlich gilt, zB wenn die Mutterfirma die Regulierung über die Tochterfirma umgehen will. Zum anderen sind manche Ausnahmen so komplex, dass ihre Wirkung nur schwer einschätzbar ist. Zum Beispiel wird die wichtige Definition, wann „eine Tätigkeit auf Ebene der Unternehmensgruppe als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit wird und wann eine Tätigkeit nur gelegentlich erbracht wird“ an delegierte Rechtsakte weitergereicht, sodass die tatsächliche Reichweite der

n) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) 714/2009, der Verordnung (EG) 715/2009 bzw der nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen.

2. Die durch diese Richtlinie verliehenen...

Ausnahmen aufgrund des Richtlinien textes nicht abschätzbar ist.

Schließlich betreffen die Bestimmungen für die „Tätigkeiten von Wertpapierfirmen“ auch alle Regeln bezüglich Transparenzanforderungen, Wohlverhaltensregeln etc. Warum sollen diese zB für Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds bei „gelegentlichen Geschäften“ oder „Nebentätigkeiten“ etc nicht gelten?

Schließlich macht das komplexe Regelwerk über Ausnahmen auch die Aufsicht komplex und die Überprüfung ressourcenintensiv.

Art 3 Fakultative Ausnahmen

Europäische Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diese Richtlinie nicht für Personen gilt, für die sie Herkunftsmitgliedstaat sind,

(...)

Änderungsantrag

Diesen Artikel gänzlich streichen

Begründung:

Siehe Artikel 2. Speziell wird hier darauf hingewiesen, dass die Finanzkrise gezeigt hat, dass die Komplexität diverser Finanzinstrumente auch von vielen Wertpapierfirmen, Kreditinstituten etc nicht erfasst wurde. Daher müssen auch Geschäfte, bei denen es „nur“ um Anlageberatung geht, gänzlich von den

MiFID-Regeln erfasst werden. Daher ist der Zugang der Europäischen Kommission, eine Einschränkung der Ausnahmen vorzusehen, nicht

ausreichend. Durch die vorgeschlagene Regeltechnik kommt es zu einem Ausnahme-Regelsystem, was grundsätzlich ein verfehltter legislativer Ansatz ist. Hinzu kommt, dass es durch fakultative Ausnahmemöglichkeiten zu einem (unlauteren) Wettbewerb der Systeme innerhalb der EU kommt.

Titel II – Zulassung von Wertpapierfirmen und Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit

Artikel 5 Abs 2

Vorschlag der Europäischen Kommission

Abweichend von Absatz 1 gestatten die Mitgliedstaaten allen Marktbetreibern, ein MTF oder ein OTF zu betreiben, sofern zuvor festgestellt wurde, dass sie den Bestimmungen dieses Kapitels – mit Ausnahme der Artikel 11 und 15 – nachkommen.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, dass es bezüglich Registrierungs-erfordernissen und sonstiger Bedingungen für das Betreiben von Handelssystemen keine abweichenden Anforderungen im Vergleich zu „herkömmlichen“ regulierten Handelsplätzen gibt. Begründung: Die Begründung Begründung:

Änderungsantrag

Die Mitgliedstaaten gestatten allen Marktbetreibern, ein MTF oder OTF zu betreiben, sofern die die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen.

Artikel 6 Umfang der Zulassung

Europäischen Kommission

1. Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass in der Zulassung die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten spezifiziert werden, die die Wertpapierfirma erbringen bzw ausüben darf. Die Zulassung kann sich auch auf eine oder mehrere der in Anhang I Abschnitt B genannten Nebendienstleistungen erstrecken. Die Zulassung wird auf keinen Fall lediglich für die Erbringung von Nebendienstleistungen erteilt.

2. Eine Wertpapierfirma, die um eine Zulassung zur Ausweitung ihrer Tätigkeit auf zusätzliche Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten oder Nebendienstleistungen ersucht, die bei der Erstzulassung nicht vorgesehen waren, stellt einen Antrag auf Ausweitung ihrer Zulassung.

3. (...)

Änderungsantrag

1. Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass in der Zulassung die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten spezifiziert werden, die die Wertpapierfirma erbringen bzw ausüben darf. Die Zulassung kann sich auch auf eine oder mehrere der in Anhang I Abschnitt B genannten Nebendienstleistungen erstrecken. Die Zulassung wird auf keinen Fall lediglich für die Erbringung von Nebendienstleistungen erteilt. **Die ESMA überprüft die Zulassung bei Verdacht auf Verstöße gegen die Zulassungsbestimmungen der gegenständlichen Richtlinie bzw bei einer Beschwerde durch interessierte Dritte innerhalb einer angemessenen Frist und kann aus Gründen der Wahrung der Finanzmarktstabilität die Zulassung aufheben.**

2. Eine Wertpapierfirma, die um eine Zulassung zur Ausweitung ihrer Tätigkeit auf zusätzliche Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten oder Nebendienstleistungen ersucht, die bei der Erstzulassung nicht vorgesehen waren, stellt einen Antrag auf Ausweitung ihrer Zulassung. **Die ESMA überprüft die Zulassung bei Verdacht auf Verstöße gegen die Zulassungsbestimmungen der gegenständlichen Richtlinie bzw bei einer Beschwerde durch interessierte Dritte innerhalb einer angemessenen Frist und kann aus Gründen der Wahrung der Finanzmarktstabilität die Zulassung zurückweisen.**

3. (...)

Begründung:

Die Begründung liegt in Ziffer 3 dieses Artikels, nämlich, dass die Zulassung durch einen Mitgliedstaat in der gesamten EU gültig ist, und es der Wertpapierfirma gestattet, die Dienstleistungen, für die die Zulassung erteilt wurde in der gesamten EU auszuüben; entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen

des freien Dienstleistungsverkehrs. In diesem Sinn ist eine Überprüfung der Zulassung durch die ESMA vorzusehen, damit eventuell eine zu großzügige Auslegung der Regeln in einem Mitgliedstaat nicht auf diesem Weg auch alle anderen Mitgliedstaaten betrifft. Begründung: Der algorithmische Handel ist genau unter die Lupe

Artikel 8 Entzug der Zulassung

Europäischen Kommission

Die zuständige Behörde kann einer Wertpapierfirma die Zulassung entziehen, wenn diese Wertpapierfirma a) nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht, (...)

Änderungsantrag

Die zuständige Behörde oder die ESMA hat einer Wertpapierfirma die Zulassung entziehen, wenn diese Wertpapierfirma a) nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht,...

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung Artikel 6. Die Zulassung muss entzogen werden, wenn die angeführten gravierenden Tatbestände vorliegen.

Artikel 9 Leitungsorgan

Europäischen Kommission

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans einer Wertpapierfirma zu jeder Zeit ausreichend gut beleumundet sind, ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend

Änderungsantrag

Zeit widmen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Mitglieder des Leitungsorgans insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

(a) Die Mitglieder des Leitungsorgans widmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen in der Wertpapierfirma ausreichend Zeit. Sie üben nicht gleichzeitig mehrere Funktionen als eine der folgenden Kombinationen aus:

- i) eine Leitungsfunktion mit zwei Aufsichtsfunktionen;
- ii) vier Aufsichtsfunktionen;

Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen innerhalb derselben Gruppe werden als eine einzige Funktion betrachtet. Die zuständigen Behörden können einem Mitglied des Leitungsorgans einer Wertpapierfirma unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirma gestatten, mehr Funktionen zu kombinieren, als gemäß dem vorigen Unterabsatz erlaubt sind.

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen, die Diversität als ein Kriterium bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorganes zu berücksichtigen. Die Wertpapierfirmen führen insbesondere unter Berücksichtigung der Größe ihres Leitungsorganes eine Strategie zur Förderung der Diversität im Leitungsorgan in Bezug auf Alter, Geschlecht, Ausbildung, Beruf und Herkunft ein.

i) eine Leitungsfunktion mit zwei Aufsichtsfunktionen;

ii) vier Aufsichtsfunktionen;

(streichen)

(streichen)

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen, die Diversität als ein Kriterium bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorganes zu berücksichtigen **sowie bis längstens zum 1. Jänner 2015 eine Frauenquote von 40% in ihren Leitungsorganen aufzuweisen**. Die Wertpapierfirmen führen insbesondere unter Berücksichtigung der Größe ihres Leitungsorganes eine Strategie zur Förderung der Diversität im Leitungsorgan in Bezug auf Alter, Geschlecht, Ausbildung, Beruf und Herkunft ein **und legen diese Strategie zumindest einmal jährlich offen**.

(...)

4. Die ESMA arbeitet Entwürfe für Regulierungsstandards aus, um Folgendes zu präzisieren:

(d) wie viel Zeit ein Mitglied des Leitungsorgans für die Wahrnehmung seiner Funktionen aufwenden muss, damit dies gegenüber den einzelnen Umständen sowie der Art (...)

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Begründung:

Die AK spricht sich dezidiert für eine Beschränkung der Mandate von Verwaltungsmitgliedern und AufsichtsrätInnen aus, da dies für mehr Zeit und damit mehr Qualität in den unternehmensinternen Aufsichtsorganen garantiert. Dies soll grundsätzlich auch für konzerninterne Aufsichtsratsfunktionen gelten. Im gegenständlichen Entwurf ist ohnedies vorgesehen, dass die zuständigen Behörden einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung spezifischer Umstände sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Unternehmens mehr als die vorgesehenen Funktionen erlauben können, sodass eine weitere Ausnahmeregelung nicht notwendig erscheint.

(...)

4. Die ESMA arbeitet Entwürfe für Regulierungsstandards aus, um Folgendes zu präzisieren:

(d) wie viel Zeit ein Mitglied des Leitungsorgans für die Wahrnehmung seiner Funktionen aufwenden muss, damit dies gegenüber den einzelnen Umständen sowie der Art (...)

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Europäischen Kommission **bis längstens 6 Monate nach Inkraft-Treten dieser Richtlinie vor.**

Die AK forderte bereits im Grünbuch zu „Corporate Governance“ eine einheitliche Frauenquote von 40% in den Führungs- und Aufsichtsgremien. Im Sinne einer zielgerichteten Maßnahme ist diese Forderung in Verbindung mit klar definierten Zielen beim Aufbau einer besseren und diverseren Führungs- und Aufsichtsstruktur unerlässlich. Die notwendigen Konkretisierungen, die von der Europäischen Kommission auf Vorschlag der ESMA per delegiertem Rechtsakt beschlossen werden, sollten – im Sinne einer effizienten Umsetzung dieser Richtlinie – jedenfalls zeitnäher vorliegen.

Artikel 12 Beurteilungszeitraum

Europäischen Kommission

(...)

5. Erheben die zuständigen Behörden gegen den beabsichtigten Erwerb innerhalb des Beurteilungszeitraums schriftlich keinen Einspruch, so gilt dieser als genehmigt.

6. Die zuständigen Behörden können (...)

Begründung:

Die Entscheidung über die Zulassung eines Erwerbs einer Wertpapierfirma durch eine andere Person kann wesentliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität eines Landes haben. Daher sollte so eine Entscheidung nicht durch Verstreichen der Frist genehmigt werden, sondern in einem ausdrücklichen Bescheid.

Artikel 13 Beurteilung

Europäischen Kommission

...

3. Die Mitgliedstaaten dürfen weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung knüpfen noch ihren zuständigen Behörden gestatten, bei der Prüfung des beabsichtigten Erwerbs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen.
(...)

Begründung:

Angesichts der großen Bedeutung dieser Kriterien (etwa was die Konzentration des Marktes oder Finanzstabilität in einem Land betrifft) müssen diese sehr wohl in die Beurteilung miteinfließen dürfen.

Änderungsantrag

(...)

5. Kommen die zuständigen Behörden zu einem positiven Beschluss über die Zulassung, teilen sie dies spätestens nach Ablauf des Beurteilungszeitraums dem interessierten Erwerber in einem Bescheid mit.

6. Die zuständigen Behörden können (...)

Änderungsantrag

...

(streichen)

(...)

Artikel 13 Beurteilung

Europäischen Kommission

1. Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass Wertpapierfirmen die organisatorischen Anforderungen der Absätze 2 bis 8 und des Artikels 17 erfüllen.

2. Eine Wertpapierfirma sieht angemessene Strategien und Verfahren vor, die ausreichen, um sicherzustellen, dass die Firma, ihre Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler den Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie sowie den einschlägigen Vorschriften für persönliche Geschäfte dieser Personen nachkommen.

3. Eine Wertpapierfirma muss auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 23 den Kundeninteressen schaden.

4. Eine Wertpapierfirma trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück.

5. Eine Wertpapierfirma stellt sicher, dass beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufrieden stellende Erbringung bzw Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten ausschlaggebend sind, angemessene Vorkehrungen getroffen

Änderungsantrag

1. **Das Land, auf dessen Hoheitsgebiet Dienstleistungen durch eine Wertpapierfirma ausgeübt werden,** schreibt vor, dass Wertpapierfirmen die organisatorischen Anforderungen der Absätze 2 bis 8 und des Artikels 17 erfüllen. **Eine enge Kooperation zwischen Herkunftsland und Zielland ist zu gewährleisten.**

2. **Eine Wertpapierfirma stellt durch umfassende Strategien und Verfahren** sicher, dass die Firma, ihre Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler den Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie sowie den einschlägigen Vorschriften für persönliche Geschäfte dieser Personen nachkommen.

3. Eine Wertpapierfirma muss auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen **für umfassende** Maßnahmen treffen, um **auszuschließen**, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 23 den Kundeninteressen schaden.

4. Eine Wertpapierfirma gewährleistet mittels **umfassender** Vorkehrungen die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie auf **umfassende Systeme, sowie weitreichende Ressourcen und Verfahren zurück.**

5. Eine Wertpapierfirma stellt sicher, dass beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufrieden stellende Erbringung bzw Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten ausschlaggebend sind, **umfassende und weitreichende**

werden, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle und die Fähigkeit der beaufsichtigenden Stelle zu überprüfen, ob das Unternehmen sämtlichen Anforderungen genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.

6. Eine Wertpapierfirma sorgt dafür, dass Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen und Geschäfte geführt werden, die ausreichen, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen und sich vor allem zu vergewissern, dass die Wertpapierfirma sämtlichen Verpflichtungen gegenüber den Kunden oder potenziellen Kunden nachgekommen ist.

Vorkehrungen getroffen werden, **um damit verbundene** Geschäftsrisiken zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle und die Fähigkeit der beaufsichtigenden Stelle zu überprüfen, ob das Unternehmen sämtlichen Anforderungen genügt, **in irgendeiner Weise** beeinträchtigt werden.

6. Eine Wertpapierfirma sorgt dafür, dass Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen und Geschäfte geführt werden, die ausreichen, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen und sich vor allem zu vergewissern, dass die Wertpapierfirma sämtlichen Verpflichtungen gegenüber den Kunden oder potenziellen Kunden nachgekommen ist.

Die Wertpapierfirma ist verpflichtet, den Kunden und potentiellen Kunden bei Erbringung der Dienstleistung nach Artikel 25 Abs 1 und 2 die erstellten Aufzeichnungen (Anlegerprofil) unverzüglich auszuhändigen.

6 (a) (neu) Die Wertpapierfirma hat ihren Kunden die Möglichkeit der Aufzeichnung der Telefongespräche anzubieten und die Zustimmung im Sinne der Datenschutzrichtlinie 94/46/EG einzuholen. Die Aufzeichnungen dürfen ausschließlich zur Beweisführung und Rechtsdurchsetzung über den Inhalt der Aufträge verwendet werden.

7. Die Aufzeichnungen enthalten die Aufzeichnung von Telefongesprächen oderelektronischen Mitteilungen in Bezug auf zumindest die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Kundenaufträge, bei denen die Dienstleistungen der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen und die Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden erbracht werden.

Die in Einklang mit Unterabsatz 1 gespeicherten Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen werden den betreffenden Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und drei Jahre aufbewahrt.

(...)

9. Eine Wertpapierfirma, die Kunden gehörende Gelder hält, trifft geeignete Vorkehrungen, um die Rechte der Kunden zu schützen und – außer im Falle von Kreditinstituten – zu verhindern, dass die Gelder der Kunden für eigene Rechnung verwendet werden.

(...)

Begründung:

Die Bindung an das Land, in dem die Dienstleistungen ausgeübt werden, ist gerechtfertigt, weil das Zielland eventuelle Verstöße vor Ort besser feststellen kann. Die Formulierung schließt außerdem die Sicherstellung der Anforderungen auch durch das Herkunftsland keineswegs aus. Die weiteren Änderungsanträge haben eine klarere Formulierung dieser sensiblen Bestimmungen zum Ziel. Die Änderung von Ziffer 9 soll gewährleisten, dass Kundnengelder nicht für den Handel für eigene Rechnung verwendet werden, insbesondere auch nicht von Kreditinstituten. Was den Anlegererschutz betrifft, ist eine verpflichtende Regelung, den KundInnen die Aufzeichnungen zu übergeben, aus VerbraucherInnensicht unverzichtbar. Es hat sich in der Vergangenheit vielfach

7. Die Aufzeichnungen enthalten die Aufzeichnung von Telefongesprächen oderelektronischen Mitteilungen in Bezug auf zumindest die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Kundenaufträge, bei denen die Dienstleistungen der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen und die Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden erbracht werden.

Die in Einklang mit Unterabsatz 1 gespeicherten Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen werden den betreffenden Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und **zehn** Jahre aufbewahrt.

(...)

9. Eine Wertpapierfirma, die Kunden gehörende Gelder hält, trifft geeignete Vorkehrungen, um die Rechte der Kunden zu schützen **und verhindert, dass die Gelder der Kunden für eigene Rechnung verwendet werden.**

(...)

gezeigt, dass viele KonsumentInnen keine Anlegerprofile bzw keine Aufzeichnung über ihre Anlageempfehlungen erhalten haben. Eine verpflichtende Regelung solche Aufzeichnungen den KundInnen zu übermitteln, würde dies die Beweisbarkeit bei allfälligen Streitfällen deutlich erleichtern. Die Telefonaufzeichnungen berühren das Kommunikationsgeheimnis und damit die Grundrechtecharta der EU. Vor diesem Hintergrund ist eine Zustimmung im Sinne der Datenschutzrichtlinie notwendig. Eine explizite Beschränkung der Verwendungszwecke erscheint im Hinblick auf den ArbeitnehmerInnenschutz unverzichtbar. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf 10 Jahre ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Anleger ihre Rechte nach Eintritt des Schadens auch tatsächlich durchsetzen können.

zu nehmen, schließlich geht es hier um maschinengesteuerten Handel im großen Stil, durch den wichtige Daten unseres Wirtschaftslebens quasi „automatisch“ bestimmt werden, und somit die Kursentwicklungen nur noch – wenn überhaupt – für eine sehr kleine, hochspezialisierte Gruppe von ExpertInnen nachvollziehbar sind. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen dieser Praktik ist grundsätzlich fragwürdig, und daher ist dieser für die jeweiligen Geschäftsmodelle im Einzelnen nachzuweisen, andernfalls ist ein Verbot auszusprechen; dies ebenso, wenn erhöhte Störungen des Marktes oder

Art 17 Algorithmischer Handel

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1 a (neu)

Eine Wertpapierfirma, die algorithmischen Handel betreibt, muss einem eigenen Zulassungsverfahren unterzogen werden. Dabei muss sie klar und nachvollziehbar darlegen, welcher gesamtwirtschaftliche Nutzen aus ihrer Tätigkeit erwächst und, dass aus ihren Tätigkeiten keine negativen Auswirkungen wie etwa erhöhte Volatilität, Gefährdung der Finanzmarktstabilität oder Verzerrung der Kurse oder Preise ausgeht. Wird dies nicht klar und nachvollziehbar nachgewiesen, ist die Zulassung einer solchen Wertpapierfirma zu untersagen. Die Europäische Kommission erarbeitet einen Vorschlag für eine Liste möglicher gesamtwirtschaftlich positiver und negativer Auswirkungen durch algorithmischen Handel.

1. Eine Wertpapierfirma, die algorithmischen Handel betreibt, verfügt über wirksame Systeme und Risikokontroll-

1. Eine Wertpapierfirma, die algorithmischen Handel betreibt, **stellt mittels wirksamer Systeme und professioneller Risikokontrollen sicher**, dass ihre Handelssysteme belastbar sind und über

len, um sicherzustellen, dass ihre Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise des Systems vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte.

2. Eine Wertpapierfirma, die algorithmischen Handel betreibt, legt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mindestens einmal jährlich eine Beschreibung ihrer algorithmischen Handelsstrategien, die Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Handelsobergrenzen, denen das System unterliegt, die wichtigsten Kontrollen für Einhaltung und Risiken, die sie zur Erfüllung der Bedingungen von Absatz 1 eingerichtet hat, sowie die Einzelheiten über ihre Systemprüfung vor. Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Informationen von einer Wertpapierfirma über ihren algorithmischen Handel und die für diesen Handel eingesetzten System anfordern.

ausreichende Kapazitäten verfügen, **umfassenden** Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise des Systems vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten **oder für die Gesamtwirtschaft schädliche Spekulation betrieben wird** bzw ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte.

2. Eine Wertpapierfirma, die algorithmischen Handel betreibt, legt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats **monatlich** eine Beschreibung ihrer algorithmischen Handelsstrategien, die Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Handelsobergrenzen, denen das System unterliegt, die wichtigsten Kontrollen für Einhaltung und Risiken, die sie zur Erfüllung der Bedingungen von Absatz 1 eingerichtet hat, sowie die Einzelheiten über ihre Systemprüfung vor. **Zudem weist sie auch monatlich nach, dass von ihren Aktivitäten keine negativen Störungen des Marktes und der Gesamtwirtschaft (wie in einer Liste der ESMA angeführt) ausgegangen sind.** Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Informationen von einer Wertpapierfirma über ihren algorithmischen Handel und die für diesen Handel eingesetzten System anfordern. **Wenn diese Informationen nicht geliefert werden oder die Prüfung der Informa-**

4. Eine Wertpapierfirma, die einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz bietet, (...)

fitionen durch die Behörden zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Tätigkeit dieser Wertpapierfirma zu untersagen.

4. Eine Wertpapierfirma, die einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz bietet, (...)

4 a (neu)

Die Wertpapierfirma schafft alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Einhebung einer Finanztransaktionssteuer. Sie sorgt für die Abgeltung dieser Steuer, sobald die entsprechende gesetzliche Regelung in Kraft ist.

4 b (neu)

High Frequency Trading, eine spezielle Ausgestaltung des algorithmischen Handels, ist verboten. Die ESMA arbeitet einen Vorschlag für eine Definition dieser speziellen Handelsform aus.

4 c (neu)

Die ESMA erstellt einen jährlichen Bericht über algorithmischen Handel. Dieser Bericht enthält eine Liste über die Wertpapierfirmen, deren Geschäftsmodell und eine Folgenabschätzung dieser Tätigkeiten auf den betroffenen Markt im Besonderen und die Gesamtwirtschaft im Allgemeinen. Dieser Bericht ist der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Parlament vorzulegen. Bei erhöhten Gefahren oder mangelnden gesamtwirtschaftlichen Nutzen muss ein generelles Verbot dieser Praktik verhängt werden.

(...)

Begründung:

Der algorithmische Handel ist genau unter die Lupe zu nehmen, schließlich geht es hier um maschinengesteuerten Handel im großen Stil, durch den wichtige Daten unseres Wirtschaftslebens quasi „automatisch“ bestimmt werden, und somit die Kursentwicklungen nur noch – wenn überhaupt – für eine sehr kleine, hochspezialisierte Gruppe von ExpertInnen nachvollziehbar sind.

Der gesamtwirtschaftliche Nutzen dieser Praktik ist grundsätzlich fragwürdig, und daher ist dieser für die jeweiligen Geschäftsmodelle im Einzelnen nachzuweisen, andernfalls ist ein Verbot auszusprechen; dies ebenso, wenn erhöhte Störungen des Marktes oder gar eine Gefährdung der Stabilität damit einhergehen könnten.

Art 19 - Besondere Anforderungen für MTF

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

(...)

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die ein MTF betreiben, Vorkehrungen treffen, durch die sich etwaige nachteilige Auswirkungen von Interessenkonflikten zwischen dem MTF, seinen Eigentümern oder seinem Betreiber und dem einwandfreien Funktionieren des MTF auf den Betrieb des MTF oder seine Teilnehmer klar erkennen und regeln lassen.

(...)

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Artikel 24, 25, 27 und 28 nicht für Geschäfte gelten, die nach den für ein MTF geltenden Regeln zwischen dessen Mitgliedern oder Teilnehmern oder zwischen dem MTF und seinen Mitgliedern oder Teilnehmern in Bezug auf die Nutzung des MTF geschlossen werden. (...)

(...)

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die ein MTF betreiben, Vorkehrungen treffen, durch die sich etwaige nachteilige Auswirkungen von Interessenkonflikten zwischen dem MTF, seinen Eigentümern oder seinem Betreiber und dem einwandfreien Funktionieren des MTF auf den Betrieb des MTF oder seine Teilnehmer klar erkennen und regeln lassen. **Diese Vorkehrungen werden von der ESMA vorgegeben.**

(...)

(streichen)

Begründung:

Diese Bestimmungen erhöhen die Sicherheit des Wertpapierhandels. Sie sollten daher auch für die im Vorschlag dargelegten Geschäfte gelten. Zudem muss der Handel über MTF den Bestimmungen des Handels unterliegen, wie der Handel an regulierte Börsen. Eine Aufhebung dieser Handelsplätze (MTF und OTF) ist ohnehin zu erwägen.

Schließlich war die Erlaubnis von MTFs auch Startschuss für eine übermäßige Fragmentierung des Marktes, damit einhergehend Regulierungsarbitrage.

Art 20 Besondere Anforderungen für OTF

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, ...

Streichen (ganzer Artikel)

Begründung:

Für die Schaffung einer weiteren Kategorie regulierter Handelsplätze gibt es für und wider. Möglicherweise gelingt es damit, mehr Transparenz in derzeit undurchsichtige Marktstrukturen und abseits der Börse abgewickelter Geschäfte zu bringen. Andererseits kommt es zu einer weiteren Fragmentierung des Marktes. Zusätzlich entsteht der Anreiz, an weniger regulierten MTFs abgewickelte Geschäfte auf die

noch weniger regulierten OTFs zu übertragen. Es besteht die Gefahr, dass so die ohnehin schon sehr hohe Handelsfrequenz und das sehr hohe Volumen offener Derivatpositionen nochmals gesteigert werden. Undurchsichtige Marktstrukturen und OTC-Geschäfte sind daher grundsätzlich zu verbieten (Siehe Artikel 20a neu).

Neuer Art 20a (neu) Verbot von unregulierten Handelsplätzen

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

Handel, der abseits regulierter Handelsplätze stattfindet, muss auf regulierte Handelsplätze umgeleitet werden oder ist andernfalls zu verbieten. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unregulierte Handelsplätze auf ihrem Hoheitsgebiet verboten werden.

Begründung:

Ziel muss sein, für Wertpapierdienstleistungen einen Rahmen vorzugeben. Der umgekehrte Weg, nämlich, dass die Marktentwicklungen den Rahmen für die Regulierung vorgeben, würde eine ständige Revision der vorliegenden Richtlinie zur Konsequenz haben.

Neuer Art 20a (neu) Verbot von unregulierten Handelsplätzen

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

Handel, der abseits regulierter Handelsplätze stattfindet, muss auf regulierte Handelsplätze umgeleitet werden oder ist andernfalls zu verbieten. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unregulierte Handelsplätze auf ihrem Hoheitsgebiet verboten werden.

Begründung:

Ziel muss sein, für Wertpapierdienstleistungen einen Rahmen vorzugeben. Der umgekehrte Weg, nämlich, dass die Marktentwicklungen den Rahmen für die Regulierung vorgeben, würde eine ständige Revision der vorliegenden Richtlinie zur Konsequenz haben.

Art 23 Interessenkonflikte

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen alle geeigneten Vorkehrungen treffen,...

1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen **umfassende** Vorkehrungen treffen,...

2. Reichen die von der Wertpapierfirma gemäß Artikel 16 Absatz 3 getroffenen organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigen Ermessen zu ge-

2. Reichen die von der Wertpapierfirma gemäß Artikel 16 Absatz 3 getroffenen organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um **nachhaltig** zu gewährleisten, dass das

währleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, (...)

Die Europäische Kommission wird ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 94 Maßnahmen zu erlassen, um

(a) die Maßnahmen zu bestimmen, die von Wertpapierfirmen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden, zu regeln und/oder offen zu legen, wenn sie verschiedene Arten von Wertpapierdienstleistungen und Neben-dienstleistungen oder Kombinationen davon erbringen;

Begründung:

Änderungen führen zu mehr Klarheit der Regeln.

Titel II – Bestimmungen zum AnlegerInnenschutz

Artikel 24 Allgemeine Grundsätze und Kundeninformation

Art 24 (3)

Europäischen Kommission

3. Kunden und potenziellen Kunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung darüber zur Verfügung gestellt, ob die Beratung unabhängig erbracht wurde, ob sie sich auf eine umfangreiche oder eine restriktivere Marktanalyse stützt und ob die Wertpapierfirma dem Kunden eine laufende Beurteilung über die Eignung der Finanzinstrumente bietet, die den Kunden empfohlen werden;
(...)

Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, (...)

Die Europäische Kommission wird ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 94 Maßnahmen zu erlassen, um

(a) die Maßnahmen zu bestimmen, die von Wertpapierfirmen **erfüllt werden müssen**, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden, zu regeln und/oder offen zu legen, wenn sie verschiedene Arten von Wertpapierdienstleistungen und Neben-dienstleistungen oder Kombinationen davon erbringen;

Änderungsantrag

3. Kunden und potenziellen Kunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung gestellt, ob die Beratung unabhängig erbracht wurde, ob sie sich auf eine umfangreiche oder eine restriktivere Marktanalyse stützt und ob die Wertpapierfirma dem Kunden eine laufenden Beurteilung über die Eignung der Finanzinstrumente bietet, die den Kunden empfohlen werden **oder ob diese laufende Beurteilung über die Eignung nicht erfolgt**;
(...)

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist lückenhaft, da die KundInnen auch ein Informationsbedürfnis darüber haben, ob die laufende Beurteilung der Eignung verbindlich und vertraglich zugesichert erfolgt. In der Vergangenheit war es in Österreich häufig der Fall,

dass eine solche laufende Beurteilung nur mündlich zugesichert wurde, letztendlich bestand aber kein Rechtsanspruch darauf. Viele KleinanlegerInnen haben sich auf die mündliche Zusicherung verlassen.

Art 24 (5)

Europäischen Kommission

5. Informiert die Wertpapierfirma den Kunden, dass die Anlageberatung unabhängig erbracht wird, dann

- i) ...
- ii) nimmt sie für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keinerlei Gebühren, Provisionen oder monetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person an, die im Namen einer dritten Partei handelt.

Begründung:

Die bloße Information über die Unabhängigkeit ist Ausdruck unzureichender Regelungstechnik, weil die Provisionsregelung von der Information an die KundInnen abhängig gemacht wird.

Änderungsantrag

5. **Bietet** die Wertpapierfirma den Kunden unabhängige Anlageberatung an, dann

- i)...
- ii) nimmt sie für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keinerlei Gebühren, Provisionen oder monetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person an, die im Namen einer dritten Partei handelt.

Art 24 (7)

Europäischen Kommission

7. Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw dasselbe Paket angeboten, informiert die Wertpapierfirma den Kunden, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können, und erbringt für jeden Bestandteileinen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren.

Die ESMA arbeitet spätestens bis zum [] Leitlinien für die Bewertung und die Beaufsichtigung von Querverkäufen aus, in denen insbesondere Situationen beschrieben werden, in denen Querverkäufe die Verpflichtungen von Absatz 1 nicht erfüllen, und aktualisiert diese in regelmäßigen Abständen.

Begründung:

Sparprodukte, die der Einlagensicherung unterliegen und Wertpapiere, die zum Beispiel Forderungsrechte (etwa Anleihen) oder Miteigentumsrechte (wie zum Beispiel Anteilscheine an einem Kapitalanlagefonds) verbriefen, weisen nicht nur grundsätzlich unterschiedliche rechtliche und faktische Merkmale auf, sondern richten sich letztlich auch an private Anleger mit unterschiedlichen Risiko- und Ertragsvorstellungen. Sparprodukte sind für risikoaverse KleinanlegerInnen geeignet, Wertpapierprodukte sind für AnlegerInnen geeignet, die höheres Risiko in Kauf nehmen wollen. Die Kombination zweier Produkte mit höchst unterschiedlichen Risiko-Ertragsprofilen verquickt

Änderungsantrag

7. Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw dasselbe Paket angeboten, informiert die Wertpapierfirma den Kunden, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können, und erbringt für jeden Bestandteileinen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren.

Ein Koppelungsprodukt bzw eine Produktkombination von Wertpapier- und Sparprodukten darf Kleinanlegern nicht angeboten werden.

Die ESMA arbeitet spätestens bis zum [] Leitlinien für die Bewertung und die Beaufsichtigung von Querverkäufen aus, in denen insbesondere Situationen beschrieben werden, in denen Querverkäufe die Verpflichtungen von Absatz 1 nicht erfüllen, und aktualisiert diese in regelmäßigen Abständen.

Produkteigenschaften, die nicht zueinander gehören. Letztlich ist es bei den genannten Koppelungsprodukten gerade den KleinanlegerInnen nicht möglich eine risikoorientierte Produktauswahl zu treffen. Es ist zudem zu befürchten, dass zum Beispiel die Kombination „sicher“ (Spareinlage) mit „riskant“ (Aktienfonds) dazu führt, dass KleinanlegerInnen eine Produktmischung in der Gesamtwahrnehmung irrtümlicherweise als „sicher“ einstufen. Kombinierte Produkte erfüllen weder das Grunderfordernis nach Transparenz, noch das Primat der Einfachheit (simple product) und können somit für KleinanlegerInnen als insgesamt ungeeignet eingestuft werden.

Artikel 25 Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit sowie Berichtspflicht gegenüber KundInnen

Art 25 (2)

Europäischen Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen bei anderen als den in Absatz 1 genannten Finanzdienstleistungen Kunden oder potenzielle Kunden um Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen bitten, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogenen Wertpapierdienstleistungen oder Produkte für den Kunden angemessen sind.

Ist die Wertpapierfirma aufgrund der gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen der Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder potenziellen Kunden nicht geeignet ist, so warnt sie den Kunden oder potenziellen Kunden. Die Warnung kann in standardisierter Form erfolgen. Geben die Kunden oder potenziellen Kunden, die in Unterabsatz 1 genannten Informationen nicht an oder machen sie unzureichende Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen, so warnt sie die Wertpapierfirma, dass sie nicht in der Lage ist zu beurteilen ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für sie geeignet ist. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

Begründung: Die Formulierung im Richtlinienentwurf sollte in Absatz 1 und 2 angeglichen werden, weil auch für die Angemessenheitsprüfung eine bestimmte

Änderungsantrag

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen bei anderen als den in Absatz 1 genannten Finanzdienstleistungen Kunden oder potenzielle Kunden die **notwendigen Informationen und** Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen **einholen**, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogenen Wertpapierdienstleistungen oder Produkte für den Kunden angemessen sind.

Ist die Wertpapierfirma...

...oder potenziellen Kunden. **(streichen)**
Geben die Kunden ...

...für sie geeignet ist. **(streichen)**

Qualität von Informationen notwendig ist. Der bestehende Begriff „bitten“ ist unseres Erachtens zu unverbindlich und nicht angemessen.

Artikel 25 (3) Execution only

Europäischen Kommission

3. Die Mitgliedstaaten gestatten Wertpapierfirmen, deren Wertpapierdienstleistungen lediglich in der Ausführung von Kundenaufträgen und/oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistungen bestehen, mit Ausnahme der in Anhang 1 Abschnitt B Nummer 1 festgelegten Nebendienstleistungen solche Wertpapierdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen, ohne zuvor die Angaben gemäß Absatz 25 einholen oder bewerten zu müssen, wenn alle der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
(...)

Begründung:

Die AK findet die Differenzierung in komplexe und nicht-komplexe Produkte nicht mehr zeitgemäß. Denn auch einfache, wenig erklärungsbedürftige Spareinlagen und Anleihen im Produktdifferenzierungsprozess sind im Laufe der letzten Jahre in komplizierte Produktvarianten (strukturierte Einlagen, strukturierte Anleihen) umgewandelt worden. KleinanlegerInnen

Artikel 25 (3) Execution only

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

3. Die Mitgliedstaaten gestatten Wertpapierfirmen, deren Wertpapierdienstleistungen lediglich in der Ausführung von Kundenaufträgen und/oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistungen bestehen, mit **Ausnahme von Dienstleistungen an Kleinanleger, und** der in Anhang 1 Abschnitt B Nummer 1 festgelegten Nebendienstleistungen solche Wertpapierdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen, ohne zuvor die Angaben gemäß Absatz 25 einholen oder bewerten zu müssen, wenn alle der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
(...)

sollen sich immer ein höheres Maß an Dienstleistung erwarten dürfen. Hinsichtlich der execution-only Bestimmung sollte es daher für KleinanlegerInnen eine Ausnahme geben, sodass für diese Dienstleistungen ebenso das Regime der Angemessenheitsprüfung zur Anwendung kommt.

Änderungsantrag

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen gemäß dieses Abschnittes erbringen, nicht professionellen Kunden für die nicht richtlinienkonforme Erbringung der Wertpapierdienstleistung, wie insbesondere bei bestehenden Interessenskonflikten, Verstoß gegen die Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden

den, gegen die Informationspflicht oder die Pflicht zur Eignungs- und Angemessenheitsprüfung, haften, es sei denn, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Nachweis erbringt, dass die Kunden auch bei richtlinienkonformer Erbringung der Wertpapierdienstleistung keine andere Anlageentscheidung getroffen hätte.

Begründung:

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass gerade nicht-professionelle Kunden nicht immer konkrete Vorstellungen von dem ihnen angebotenen Produkt haben, nicht zuletzt auch deswegen, da das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Informationspflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt. Dies führt bei gerichtlicher Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen dazu, dass die nicht-richtlinienkonforme Information – wie beispielsweise die unterlassene Risikoaufklärung – als nicht kausal für die

Anlagenentscheidung gesehen wird. Eine gesetzliche Vermutung, wonach bei nicht-richtlinienkonformer Erbringung der Wertpapierdienstleistung die Kausalität für die Anlageentscheidung vermutet wird, schafft hier Abhilfe. Gleichzeitig hat eine solche Regelung auch generalpräventive Wirkung, da Wertpapierdienstleistungsunternehmen damit rechnen müssen, dass nicht-professionelle KundInnen allfällige Schadenersatzansprüche leichter durchsetzen können.

Artikel 30 Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

Europäischen Kommission

(...)

2) Die Mitgliedstaaten erkennen für die Zwecke dieses Artikels Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, (...) nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen als geeignete Gegenparteien an.

(...)

Änderungsantrag

(...)

2) Die Mitgliedstaaten erkennen für die Zwecke dieses Artikels Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, (...) nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen als geeignete Gegenparteien an.

Ausnahmen sind jedoch kommunale Behörden und Gebietskörperschaften.

(...)

Begründung:

Die Unangemessenheit dieser Klassifizierung für die erwähnten Stellen wird bereits

in der Erwägung angekündigt. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden.

Art 31 Überwachung der Einhaltung der Regeln (ändern) durch Handelsplätze und anderer rechtlicher Verpflichtungen

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die ein MTF oder OTF betreiben, für das MTF oder OTF auf Dauer wirksame Vorkehrungen und Verfahren für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Regeln des MTF oder OTF durch dessen Nutzer oder Kunden festlegen. Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die ein MTF oder OTF betreiben, überwachen die von ihren Nutzern oder Kunden innerhalb ihrer Systeme abgeschlossenen Geschäfte, um Verstöße gegen diese Regeln (...)

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die Handelsplätze betreiben, für die **Handelsplätze** auf Dauer wirksame Vorkehrungen und Verfahren für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Regeln **des Handelsplatzes** durch dessen Nutzer oder Kunden festlegen. Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, **die Handelsplätze** betreiben, überwachen die von ihren Nutzern oder Kunden innerhalb ihrer Systeme abgeschlossenen Geschäfte, um Verstöße gegen diese Regeln (...)

1(a)(neu) Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die einen Handelsplatz betreiben, entsprechende Handelsaufzeichnungen einrichten, um eine Identifizierung der Auftraggeber zu gewährleisten („trade marking“).

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die ein MTF oder OTF betreiben, der zuständigen Behörde schwerwiegende Verstöße gegen diese Regeln oder marktstörende Handelsbedingungen oder Verhaltensweisen, die auf Marktmissbrauch hindeuten könnten, melden. Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, dass Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die ein MTF oder OTF betreiben, der Behörde, die für die Ermittlung und Verfolgung von Marktmissbrauch zuständig ist, die einschlägigen Informationen unverzüglich übermitteln und sie bei Ermittlungen wegen Marktmissbrauchs innerhalb oder über ihre Systeme und dessen Verfolgung in vollem Umfang unterstützen.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die **einen Handelsplatz** betreiben, der zuständigen Behörde (**streichen**) Verstöße gegen diese Regeln oder marktstörende Handelsbedingungen oder Verhaltensweisen, die auf Marktmissbrauch hindeuten könnten, melden. Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, dass Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die **Handelsplätze** betreiben, der Behörde, die für die Ermittlung und Verfolgung von Marktmissbrauch zuständig ist, die einschlägigen Informationen unverzüglich übermitteln und sie bei Ermittlungen wegen Marktmissbrauchs innerhalb oder über ihre Systeme und dessen Verfolgung in vollem Umfang unterstützen.

Begründung:

Jeder Verstoß muss meldepflichtig sein, um Ermessensspielräume, was schwerwiegend ist und was nicht, auszuschließen. „trade marking“ ist erforderlich, um der zuständigen Behörde Transparenz darüber zu verschaffen, wie viele Aufträge von Maschinen und wie viele von

Menschen stammen und inwieweit marktverzerrende Wirkungen vom computergesteuerten Handel ausgehen.

Artikel 35 KMU-Wachstumsmärkte

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass...

Streichen (gesamter Artikel)

Begründung:

Hier geht es nicht um eine MTF-Sonderform, die zur Förderung von KMU generell vorgesehen ist (wie aus der Überschrift geschlossen werden könnte), sondern: „Der Großteil der Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel auf dem Markt zugelassen sind, besteht aus kleinen und mittleren Unternehmen.“ Es sind also

auch „kleine“ Finanzunternehmen erfasst. Zu befürchten ist ein Schlupfloch, über das insbesondere auch Finanzinstitutionen die MTF-Regulierung „aufweichen“ können. Ziel muss es sein, die Zahl der zulässigen Handelsplätze zu reduzieren, um eine effiziente Regulierung überhaupt erst zu ermöglichen.

Artikel 36 Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1. (...) Die Mitgliedstaaten erlegen diesen Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten in den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auf.

1. (...) Die Mitgliedstaaten können diesen Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten in den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen zusätzlichen Anforderungen auferlegen, wenn dies zur Wahrung der Finanzmarktstabilität oder zur Verhinderung exzessiver Spekulation, die sich negativ auf die Gesamtwirtschaft auswirkt, notwendig ist. Mit dieser Maßnahme muss eine Information und Begründung an die ESMA einhergehen.

(...)

(...)

6. Die Mitgliedstaaten gestatten Wertpapierfirmen und Marktbetreibern aus anderen Mitgliedstaaten, die ein MTF und OTF betreiben, ohne weitere rechtliche oder verwaltungstechnische Auflagen, in

6. Die Mitgliedstaaten gestatten Wertpapierfirmen und Marktbetreibern aus anderen Mitgliedstaaten, die ein MTF und OTF betreiben, in ihrem Hoheitsgebiet geeignete Systeme bereitzustellen, um

ihrem Hoheitsgebiet geeignete Systeme bereitzustellen, um Fernnutzern oder -teilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet den Zugang zu ihren Systemen sowie deren Nutzung zu erleichtern.
(...)

Fernnutzern oder -teilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet den Zugang zu ihren Systemen sowie deren Nutzung zu erleichtern. **Ist dies zur Wahrung der Finanzmarktstabilität oder zur Verhinderung exzessiver Spekulation, die sich negativ auf die Gesamtwirtschaft auswirkt, notwendig, können rechtliche oder verwaltungstechnische Auflagen bis hin zur Verweigerung des Zugangs erlassen werden.**
(...)

Begründung:

Die Wahrung der Finanzmarktstabilität muss oberste Priorität haben. Sollte diese in einem Land mit der Zulassung einer bestimmten Wertpapierdienst-

leistung gefährdet sein, so muss der Mitgliedstaat Vorkehrungen treffen können.

Artikel 37 Errichtung einer Zweigniederlassung

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1. (...) Mit Ausnahme der nach Absatz 87 zulässigen Auflagen sehen die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Zweigniederlassung in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vor.

1. (...) Zusätzlich zur Ausnahme der nach Absatz 87 zulässigen Auflagen sehen die Mitgliedstaaten können im Fall möglicher Gefahren für die Finanzmarktstabilität ihres Landes zusätzliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Zweigniederlassung in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorsehen.

(...)

6. Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder bei deren Nichtäußerung spätestens nach zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(...)

6. Nach Eingang einer Mitteilung, gegebenenfalls verknüpft mit Auflagen iSv Abs 1, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

7. (...) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder bei Ausbleiben einer solchen Mitteilung spätestens nach zwei Monaten nach der Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, kann der vertraglich gebundene Vermittler seine Tätigkeit aufnehmen.
(...)

9. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats (...) Ermittlungen in dieser Zweigniederlassung vornehmen kann.
(...)

Begründung:

Die Wahrung der Finanzmarktstabilität muss oberste Priorität haben. Sollte diese in einem Land durch die Errichtung einer Zweigniederlassung ge-

7. (...) Nach Eingang einer Mitteilung, gegebenenfalls verknüpft mit Auflagen iSv Abs 1, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann der vertraglich gebundene Vermittler seine Tätigkeit aufnehmen.
(...)

9. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats (...) Ermittlungen in dieser Zweigniederlassung vornehmen kann. **Unabhängig davon kann aber auch die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates Ermittlungen vornehmen.**
(...)

fährdet sein, so muss der Mitgliedstaat Vorkehrungen treffen können. Zudem muss für die Zulassung eine aktive Mitteilung der Behörde notwendig sein.

Artikel 38 Zugang zu geregelten Märkten

Europäischen Kommission

(...)
2. Die Mitgliedstaaten erlegen Wertpapierfirmen, die das Recht gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen, in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen keine zusätzlichen rechtlichen oder verwaltungstechnischen Auflagen auf.

Änderungsantrag

(...)
2. Der Zugang einer Wertpapierfirma an den geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaates ist mit einer Meldepflicht verbunden. Die Mitgliedstaaten erlegen Wertpapierfirmen, die das Recht gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen, in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen zusätzliche rechtliche oder verwaltungstechnische Auflagen auf, wenn Gefahr für die Stabilität des Finanzmarktes droht.

Begründung:

Auch bezüglich der geregelten Märkte muss Transparenz über die MarktteilnehmerInnen gegeben sein.

Besteht Gefahr für die Finanzmarktstabilität, muss der betroffene Mitgliedstaat handeln können.

Artikel 41 Errichtung einer Zweigniederlassung

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1.)...

(d) ...der Zweigniederlassung steht ein ausreichendes Anfangskapital zur freien Verfügung;
(...)

1.)...

(d) ...**die Zweigniederlassung dieselben Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals erfüllt, wie eine Wertpapierfirma aus einem anderen Mitgliedstaat.**
(...)

(f) das Drittland, in dem die Drittlandfirma ihren Sitz hat, hat mit dem Mitgliedstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Diese Vereinbarung entspricht vollständig den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen und gewährleistet einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Steuervereinbarungen;
(...)

(f) die Zweigniederlassung muss derselben Besteuerung im Zielland unterliegen, wie andere Wertpapierfirmen mit entsprechendem Geschäftsmodell. Ein wirksamer Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Steuervereinbarungen ist ebenso vorzusehen.
(...)

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Drittlandfirma, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten zusammen mit Nebentätigkeiten für Kleinanleger in dem Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten plant, eine Zweigniederlassung in der Europäischen Union errichten muss.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Drittlandfirma, **die Wertpapierdienstleistungen auf ihrem Hoheitsgebiet erbringt, in jedem Fall eine Zweigniederlassung in der Europäischen Union errichten muss.**

3) Die Europäische Kommission kann einen Beschluss in Bezug auf ein Drittland in Einklang mit dem in Artikel 95 genannten Verfahren annehmen, sofern die Rechts- und Aufsichtsmechanismen dieses Drittlandes gewährleisten (...) und dass dieses Drittland eine gleichwertige auf Gegenseitigkeit beruhende Anerkennung des Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen gewährleistet, die in Einklang mit dieser Richtlinie zugelassen sind.

Der Aufsichtsrahmen eines Drittlandes kann als gleichwertig angesehen werden, wenn dieser Rahmen die folgenden Bedingungen erfüllt:

(a) Die Firmen, die in diesem Drittland Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben, unterliegen der Zulassung und einer fortlaufenden wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung;

(b) die Firmen, die in diesem Drittland Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben, unterliegen ausreichenden Eigenkapitalanforderungen und haben angemessene Anforderungen an Aktionäre und Mitglieder ihres Leitungsorgans;

3) Die Europäische Kommission kann einen Beschluss in Bezug auf ein Drittland in Einklang mit dem in Artikel 95 genannten Verfahren annehmen, sofern die Rechts- und Aufsichtsmechanismen dieses Drittlandes gewährleisten (...) und dass dieses Drittland eine gleichwertige auf Gegenseitigkeit beruhende Anerkennung des Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen gewährleistet, die in Einklang mit dieser Richtlinie zugelassen sind. **Die Zweigniederlassung unterliegt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates (ebenso wie andere Wertpapierfirmen mit entsprechendem Geschäftsmodell) den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie sowie allen anderen europäischen und nationalen Regelungen unterstellt.**

Der Aufsichtsrahmen eines Drittlandes kann als gleichwertig angesehen werden, wenn dieser Rahmen die folgenden Bedingungen erfüllt:

(a) Die Firmen, die in diesem Drittland Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben, unterliegen der Zulassung und einer fortlaufenden wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung, **die mindestens jener des Ziellandes bzw den europäischen Bestimmungen entspricht;**

(b) die Firmen, die in diesem Drittland Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben, unterliegen Eigenkapitalanforderungen und haben Anforderungen an Aktionäre und Mitglieder ihres Leitungsorgans, **die mindestens jener des Ziellandes bzw den europäischen Bestimmungen entsprechen;**

(c) die Firmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlage-tätigkeiten ausüben, unterliegen angemessenen organisatorischen Anforderungen in dem Bereich der internen Kontrollfunktionen;

(d) er gewährleistet Markttransparenz und Marktintegrität, in dem ein Marktmissbrauch in Form von Insider-Geschäften und Marktmanipulation verhindert wird.

(...)

Begründung:

Das Problem von Steuerhinterziehung und Steuerflucht sowie Regulierungsarbitrage über Konstruktionen mit Drittstaaten ist vordringlich zu bekämpfen. Keinesfalls dürfen die Umgehungsmöglichkeiten nochmals erweitert werden. Zusätzlich würde durch derartige lückenhafte Regelungen zu Lasten von EU-Wertpapierdienstleistern unlau-

Art 42 Mitteilungspflicht

Europäischen Kommission

...

(d) Angaben zu dem Anfangskapital, das der Zweigniederlassung zur freien Verfügung steht.

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus Gründen der Wahrung der Finanzmarktstabilität.

(c) die Firmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlage-tätigkeiten ausüben, unterliegen organisatorischen Anforderungen in dem Bereich der internen Kontrollfunktionen, die **mindestens jener des Ziellandes bzw den europäischen Bestimmungen entsprechen;**

(d) er gewährleistet Markttransparenz und Marktintegrität, in dem ein Marktmissbrauch in Form von Insider-Geschäften und Marktmanipulation verhindert wird, **die mindestens jener des Ziellandes bzw den europäischen Bestimmungen entsprechen.**

(...)

terer Wettbewerb entstehen. Daher sind die Regeln entsprechend den Änderungsanträgen genauer zu formulieren. Begriffe wie „angemessen“ oder „ausreichend“ sind in diesem Zusammenhang zu unklar und abzulehnen.

Änderungsantrag

...

(d) **Angaben zu dem Anfangskapital der Zweigniederlassung, sowie die maximale Hebelung, die im kommenden Geschäftsjahr vorgenommen werden soll.**

Art 43 Erteilung der Zulassung

Europäischen Kommission

(...)

2. Die in Einklang mit Absatz 1 zugelassene Zweigniederlassung der Drittlandfirma kommt den Verpflichtungen der Artikel 16, 17, 23, 24, 25, 27, 28 Absatz 1 und 30 dieser Richtlinie und der Artikel 13 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] sowie den in Einklang damit erlassenen Maßnahmen nach und unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde.

Die Mitgliedstaaten sehen keine zusätzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Zweigniederlassung in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vor.

Begründung:

Ausnahmen von MiFID oder MiFIR schaden dem lautereren Wettbewerb und der Finanzmarktstabilität.

Änderungsantrag

(...)

2. Die in Einklang mit Absatz 1 zugelassene Zweigniederlassung der Drittlandfirma kommt allen Verpflichtungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] sowie den in Einklang damit erlassenen Maßnahmen nach und unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde.

Die Mitgliedstaaten können, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität notwendig ist, zusätzliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Zweigniederlassung in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorsehen.

Art 44 (neu) Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat

Europäischen Kommission

1. Eine in Einklang mit Artikel 43 zugelassene Drittlandfirma kann die unter die Zulassung fallenden Dienstleistungen und Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbringen bzw ausüben ohne dafür neue Zweigniederlassungen errichten zu müssen. (...)

Änderungsantrag

Artikel gänzlich streichen und ersetzen:

Art 44 (neu)

Beabsichtigt eine Drittlandfirma in einem anderen Mitgliedsland der EU tätig zu werden, ist ein erneutes Zulassungsverfahren wie in Artikel 43 durchzuführen.

Begründung:

Den Mitgliedstaaten muss – abgestimmt auf die spezifische Situation ihres Landes – dasselbe Recht auf Prüfung eingeräumt werden, wie dem „ersten“ Mitgliedstaat. In diesem Zusammenhang steht das öffentliche Interesse am Erhalt der Finanzmarktstabilität über der Dienstleistungsfreiheit.

Darüber hinaus ist das vorgeschlagene Kooperationsverfahren mit erheblichem Aufwand verbunden und macht die Ausarbeitung eines zusätzlichen Verfahrens notwendig, womit die Regulierung behäbig und ineffizient wird.

Art 46 Entzug der Zulassung

Europäischen Kommission

Die zuständige Behörde, die eine Zulassung gemäß Artikel 43 erteilt hat, kann der Drittlandfirma die Zulassung entziehen, wenn
(...)

e) schwerwiegend und systematisch gegen die Bestimmungen
(...)

Begründung:

Ein mehrmaliger Verstoß gegen Bestimmungen der Richtlinien ist ausreichend, um einen Entzug der Zulassung zu rechtfertigen und im Sinne der Gewährleistung der Finanzmarktstabilität

Änderungsantrag

Die zuständige Behörde, die eine Zulassung gemäß Artikel 43 erteilt hat, **bzw die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates** hat der Drittlandfirma die Zulassung entziehen, wenn
(...)

e) **mehr als zwei Mal** gegen die Bestimmungen
(...)

im öffentlichen Interesse erforderlich. Dabei muss auch die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates selbst die Möglichkeit haben, sofort tätig zu werden.

Art 47 Zulassung und anwendbares Recht

Europäischen Kommission

(...)

5. Die zuständige Behörde kann einem geregelten Markt die Zulassung entziehen, wenn dieser

a) nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht ...

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;

d) in schwerwiegender Weise systematisch gegen die Bestimmungen zu Durchführung der Richtlinie verstoßen hat;

(...)

Begründung:

Aufgrund der schwerwiegenden Verletzungstatbestände und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung darf den Aufsichtsbehörden

Änderungsantrag

(...)

5. Die zuständige Behörde **hat** einem geregelten Markt die Zulassung **zu** entziehen, wenn dieser

a) nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht ...

b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;

d) in schwerwiegender Weise systematisch gegen die Bestimmungen zu Durchführung der Richtlinie verstoßen hat;

(...)

kein Ermessen zugestanden werden, ob sie die Zulassung entziehen oder nicht.

Titel III – Geregelte Märkte

Art 47 Zulassung und anwendbares Recht

Europäischen Kommission

1.) Die Mitgliedstaaten lassen nur diejenigen Systeme als geregelten Markt zu, ...

(...)

5.) ...

Begründung:

Da es sich hier um zentrales öffentliches Interesse handelt, muss diese Möglichkeit bestehen.

Änderungsantrag

1. (...)

5.) (...)

f (neu) wenn dies zur Wahrung der Finanzmarktstabilität notwendig ist.

Art 51 Belastbarkeit der Systeme, Notfallsicherungen („circuit breakers“) und elektronischer Handel

Europäischen Kommission

1) Die Mitgliedstaaten setzen voraus, dass ein geregelter Markt über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind (...) seines Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.

2. Die Mitgliedstaaten setzen voraus, dass ein geregelter Markt über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt, um Aufträge abzulehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurse überschreiten (...) zu ändern oder zu berichtigen.

3. Die Mitgliedstaaten setzen voraus, dass ein geregelter Markt über wirksame Systeme, (...) Tick-Größe zu begrenzen, die auf dem Markt ausgeführt werden kann.

4. (...)
Die Mitgliedstaaten schreiben auch vor, dass der geregelte Markt angemessene Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über einen solchen Zugang festlegt und in der Lage ist, zwischen Aufträgen und Geschäften zu unterscheiden, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und denen, die von Mitgliedern oder Teilnehmern ausgeführt werden, und diese Aufträge und Geschäfte gegebenenfalls einzustellen.
(...)

Änderungsantrag

1) Die Mitgliedstaaten **schreiben die notwendigen Maßnahmen vor**, dass **alle Handelsplätze** über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind (...) seines Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.

2. Die Mitgliedstaaten **schreiben die notwendigen Maßnahmen vor**, dass **alle Handelsplätze** über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um Aufträge abzulehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurse überschreiten (...) zu ändern oder zu berichtigen.

3. **Die Mitgliedstaaten schreiben entsprechende Maßnahmen vor**, dass **alle Handelsplätze** über wirksame Systeme, (...) Tick-Größe zu begrenzen, die auf dem Markt ausgeführt werden kann.

Die Mitgliedstaaten schreiben Mindeststandards vor, sodass alle Handelsplätze verlässlich hohe Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über einen solchen Zugang festlegt und in der Lage ist, zwischen Aufträgen und Geschäften zu unterscheiden, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und denen, die von Mitgliedern oder Teilnehmern ausgeführt werden, und diese Aufträge und Geschäfte gegebenenfalls einzustellen. **Die einzelnen Handelsaktivitäten müssen einzelnen Marktteilnehmern zuordenbar sein.**

4 (a) (neu) Die Mitgliedsstaaten schreiben für alle Handelsplätze vor, dass Order mindestens 24 Stunden im Orderbuch gehalten werden müssen.

(...)

8. (neu) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass jedes auf dem Handelsplatz platzierte Preisgebot über den Kauf oder Verkauf eines Produktes bindend ist und durchgeführt werden muss.

Begründung:

Die Formulierung „setzt voraus“ beruht auf überholten Annahmen bezüglich der „Selbstkontrolle des Marktes“. Außerdem sind die Sicherheitsmaßnahmen für alle Handelsplätze vorzusehen, also auch auf MTF und (im Fall der Zulassung, wogegen sich die AK ausspricht) auf OTF. Eine Behaltfrist im Orderbuch ist not-

wendig, um schädliche Marktbeeinflussung durch high-frequency-trading hintanzuhalten. Durch die Neuregelung, dass nur bindende Preisangebote platziert werden dürfen, wird Entstehen „virtueller“ Liquidität unterbunden.

Art 53 Aussetzung des Handels und Ausschluss von Instrumenten vom Handel

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1. Unbeschadet des Rechts der zuständigen Behörde gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d und e⁵⁰ Absatz 2 Buchstaben j und k, die Aussetzung des Handels mit einem Instrument oder dessen Ausschluss vom Handel zu verlangen, kann der Betreiber des geregelten Marktes den Handel mit einem Finanzinstrument, das den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entspricht, aussetzt oder dieses Instrument vom Handel ausschließt, sofern die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes durch eine solche Maßnahme nicht erheblich geschädigt werden.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor (...)

1. Unbeschadet des Rechts der zuständigen Behörde gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d und e⁵⁰ Absatz 2 Buchstaben j und k, die Aussetzung des Handels mit einem Instrument oder dessen Ausschluss vom Handel zu verlangen, kann der Betreiber **eines Handelsplatzes** den Handel mit einem Finanzinstrument, das den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entspricht, aussetzt oder dieses Instrument vom Handel ausschließt. **(Rest streichen)**

Die Mitgliedstaaten schreiben vor (...)

Die Mitgliedstaaten verlangen von anderen geregelten Märkten, MTF und OTF, auf denen dasselbe Finanzinstrument gehandelt wird, ebenfalls die Aussetzung oder den Ausschluss des betreffenden Finanzinstruments vom Handel, (...)

2.(...)

4. Die Europäische Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 94 zu erlassen, um die Situationen aufzulisten, in denen gemäß den Absätzen 1 und 2 die Interessen der Anleger und die geordnete Funktionsweise des Binnenmarktes erheblich geschädigt würden, und um die Aspekte im Zusammenhang mit dem Verschweigen von Informationen über den Emittenten oder das Finanzinstrument nach Absatz 1 festzulegen.

Begründung:

Das Aussetzen des Handels muss in begründeten Fällen möglich sein, ohne dass schwierige juristische Fragen aufgrund unklarer Formulierungen geklärt oder ausgefochten werden müssen.

Art 55 Zugang zum geregelten Markt

Europäischen Kommission

(...)

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regeln für den Zugang zu dem geregelten Markt oder die Mitgliedschaft darin die direkte oder die Fernteilnahme von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten vorsehen.

6. Die Mitgliedstaaten gestatten geregelten Märkten aus anderen Mitgliedstaaten ohne weitere rechtliche oder verwaltungs-technische Auflagen, in ihrem

Die Mitgliedstaaten verlangen von anderen geregelten Märkten, MTF und OTF, auf denen dasselbe Finanzinstrument gehandelt wird, **ebenfalls die Aussetzung oder den Ausschluss des betreffenden Finanzinstruments vom Handel.**

2. (...)

4. Die Europäische Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 94 zu **erlassen, um die Situationen aufzulisten, in denen gemäß den Absätzen 1 und 2 ausreichende Gründe zur Schädigung von Anlegerinteressen vorliegen (etwa zur Wahrung der Finanzmarktstabilität) und die geordnete Funktionsweise des Binnenmarktes mehr als kurzfristig erheblich geschädigt würden.**

Änderungsantrag

(...)

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regeln für den Zugang zu **einem Handelsplatz** oder die Mitgliedschaft darin **die direkte Teilnahme der Wertpapierfirmen und Kreditinstituten** vorsehen.

6. streichen

Hoheitsgebiet angemessene Systeme bereitzustellen, um Fernmitgliedern oder -teilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet den Zugang zu diesen Märkten und den Handel an ihnen zu erleichtern.

(...)

(...)

Begründung:

Die Zulassung einer Fernteilnahme und die Bereitstellung angesprochener Systeme müssen im Ermessen des Mitgliedstaates liegen.

Art 56 Überwachung der Einhaltung der Regeln des geregelten Marktes und anderer rechtlicher Verpflichtungen

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass geregelte Märkte auf Dauer wirksame Vorkehrungen und Verfahren zur regelmäßigen Überwachung der Einhaltung ihrer Regeln durch ihre Mitglieder und Teilnehmer festlegen. Geregelte Märkte überwachen die von ihren Mitgliedern oder Teilnehmern innerhalb ihrer Systeme geschlossenen Geschäfte und Aufträge, um Verstöße gegen diese Regeln, marktstörende Handelsbedingungen oder Verhaltensweisen, die auf Marktmissbrauch hindeuten könnten, zu erkennen.

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Handelsplätze auf Dauer wirksame Vorkehrungen und Verfahren zur regelmäßigen Überwachung der Einhaltung ihrer Regeln durch ihre Mitglieder und Teilnehmer festlegen. Die Mitgliedstaaten kontrollieren die Handelsplätze auf die Überwachung der von ihren Mitgliedern oder Teilnehmern innerhalb ihrer Systeme geschlossenen Geschäfte und Aufträge, um Verstöße gegen diese Regeln, marktstörende Handelsbedingungen oder Verhaltensweisen, die auf Marktmissbrauch hindeuten könnten, zu erkennen.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Betreibern geregelter Märkte vor, der zuständigen Behörde des geregelten Marktes schwerwiegende Verstöße ...

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Betreibern geregelter Märkte vor, der zuständigen Behörde des geregelten Marktes (streichen) Verstöße ...

Begründung:

Die Regel stellt auf die überholte Annahme der „Selbstkontrolle des Marktes“ ab. Alle Handelsplätze müssen den gleichen Bedingungen unterliegen, um Regulierungsarbitrage zu vermeiden. Im Interes-

se der Stabilisierung der Finanzmärkte soll den Betreibern geregelter Märkte kein Ermessensspielraum zustehen, inwieweit eine Meldepflicht entsteht.

Titel IV – Positionslimits und -meldung

Artikel 59 Positionslimits

Europäischen Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geregelten Märkte sowie die Betreiber von MTF und OTF, die Waren-derivate zum Handel zulassen oder mit diesen handeln, Obergrenzen für die Zahl der Kontrakte verhängen, die jedes Mitglied oder jeder Teilnehmer auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum eingehen kann, oder alternative Regelungen mit gleichwertiger Wirkung einführen, wie ein Positionsmanagement mit automatischen Prüfgrenzen, um

- (a) die Liquidität zu unterstützen,
- (b) einen Marktmissbrauch zu verhindern,
- (c) zu geordneten Preisbildungs- und Abrechnungsbedingungen beizutragen.

Änderungsantrag

1. **Die Mitgliedstaaten schreiben geregelten Märkte sowie Betreibern von MTF und OTF, die Derivate zum Handel zulassen oder mit diesen handeln, vor, Obergrenzen für die Zahl der Kontrakte zu verhängen, die jedes Mitglied oder jeder Teilnehmer auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum eingehen kann. Die Obergrenzen sind der ESMA zu melden und von ihr zu kontrollieren. ESMA legt eine EU-weit geltende Gesamtobergrenze für Mitglieder oder Marktteilnehmer fest, die innerhalb der EU an verschiedenen Handelsplätzen tätig werden.**

Um eine effiziente Kontrolle zu gewährleisten, ist bei der ESMA ein Positionsmanagement mit automatischen Prüfgrenzen einzuführen, um

- (aa) (neu) die Stabilität und kontinuierliche Entwicklung des Finanzmarktes zu gewährleisten,**
- (ab) (neu) eine bestmögliche Unterstützung einer stabilen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch den Derivatehandel sicherzustellen, zum Beispiel durch die Definition und Sanktionierung von „exzessiver Spekulation“,**

- (a) die Liquidität zu unterstützen,
- (b) einen Marktmissbrauch zu verhindern,
- (c) zu geordneten Preisbildungs- und Abrechnungsbedingungen beizutragen.

(...)und tragen dabei den Merkmalen des zugrunde liegenden Warenmarkts Rechnung, einschließlich Produktions- und Verbrauchsmustern sowie Mustern für die Beförderung zum Markt.

(...)und tragen dabei den Merkmalen des zugrunde liegenden Warenmarkts Rechnung, einschließlich Produktions- und Verbrauchsmustern sowie Mustern für die Beförderung zum Markt.

Die Möglichkeit zum ex ante und ex post-Ausschluss einzelner Benutzer und/oder Benutzerkategorien ist vorzusehen. Für den ex ante Ausschluss wird von der ESMA eine Liste für bestimmte Derivate und bestimmte Händler erstellt.

Diese enthält auch ein Verbot des Zugangs von Pensionsfonds, Rohstoffindexfonds und börsengehandelten Fonds auf Warenderivatemarkten. Auch wird Eigenhandel durch Wertpapierdienstleister, die auch Kundengelder verwalten, und für systemische Internalisierer mit Warenderivaten verboten.

(...)

(...)
3. Der Europäischen Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 94 zu erlassen, um die Obergrenzen oder alternative Regelungen für die Zahl der Kontrakte, ...

3. Der Europäischen Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 94 zu erlassen, um die Obergrenzen **(streichen)** für die Zahl der Kontrakte, ...

4. Die zuständigen Behörden verhängen keine Obergrenzen oder alternativen Regelungen, die restriktiver sind als die gemäß Absatz 3 angenommenen Obergrenzen oder alternativen Regelungen, außer in Ausnahmefällen, wenn sie sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind sowie der Liquidität des jeweiligen Markts und der geordneten Funktionsweise des Markts Rechnung tragen.
(...)

4. Den zuständigen Behörden ist es im Regelfall erlaubt, Obergrenzen, die restriktiver sind als die gemäß Absatz 3 angenommenen Obergrenzen, zu verhängen, um die unter Ziffer 1 angestrebten Ziele zu erreichen. Dies ist der ESMA mitzuteilen.
(...)

Begründung:

Es ist nicht schlüssig, warum nicht auch andere Derivate als Warenderivate gemäß diesen Bestimmungen gehandelt werden sollen. Auch muss es Mitgliedstaaten erlaubt sein, zum Beispiel zur Sicherung ihrer Finanzmarktstabilität, strengere Bestimmungen einzuführen, als von der Europäischen Kommission vorgegeben. Das Verbot bestimmter Händlerkategorien sowie Eigenhandel mit Warenderivaten wirkt einem ausschließlich spekulativen Interesse an Nahrungsmitteln und Rohstoffen ent-

gegen. Schließlich muss das Ziel sein, EU-weit eine harmonisierte Verpflichtung zur Einführung von Positionslimits zu etablieren. Diese Positionslimits müssen durch eine zentrale Behörde überwacht werden, um Umgehung durch Handel an verschiedenen Handelsplätzen (und damit einer Kumulierung von Positionslimits) hintanzuhalten.

Titel V – Datenbereitstellungsdienstleistungen

Art 61 Zulassung

Europäischen Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Erbringung der in Anhang I Abschnitt D aufgeführten Datenbereitstellungsdienstleistungen als übliche berufliche oder gewerbliche Tätigkeit der vorherigen Zulassung gemäß diesem Abschnitt bedarf. Diese Zulassung wird von der gemäß Artikel 69 benannten zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erteilt.

(...)

Begründung:

Da die betrauten Unternehmen besondere Aufgaben – ähnlich wie beispielsweise das Sicherheitsgewerbe – unter Wahrung von Datenschutz erfüllen und für diskriminierungsfreien Zugang zu sorgen haben, müssen sie einem besonderen Zu-

Änderungsantrag

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Erbringung der in Anhang I Abschnitt D aufgeführten Datenbereitstellungsdienstleistungen als **besondere gewerbliche Tätigkeit, die im öffentlichen Interesse besonderen Bedingungen und Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Erbringers, unterliegt**, und der vorherigen Zulassung gemäß diesem Abschnitt bedarf. **Die Dienstleistungsunternehmen werden als mit staatlichen Aufgaben beliehene Unternehmen** tätig. Diese Zulassung wird von **der ESMA** erteilt.

(...)

lassungsverfahren unterworfen und mit entsprechenden Auflagen belegt werden. Da die Unternehmen über die zwischenstaatlichen Grenzen tätig werden, sollte die Genehmigung durch eine EU-Behörde (ESMA) erfolgen.

Art 62 Umfang der Zulassung

Europäischen Kommission

1. Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass in der Zulassung die Datenbereitstellungsdienstleistungen genannt werden, die der Datenbereitstellungsdienst erbringen darf. Ein Datenbereitstellungsdienst, der seine Tätigkeit um zusätzliche Datenbereitstellungsdienstleistungen erweitern will, stellt einen Antrag auf Ausweitung seiner Zulassung.

2. (...)

Begründung: Siehe Artikel 61

Änderungsantrag

1. Der Herkunftsmitgliedstaat erhebt die Datenbereitstellungsdienstleistungen, die der Datenbereitstellungsdienst zu erbringen beabsichtigt, und übermittelt diese zur Genehmigung an die EMSA. Ein Datenbereitstellungsdienst, der seine Tätigkeit um zusätzliche Datenbereitstellungsdienstleistungen erweitern will, stellt einen Antrag auf Ausweitung seiner Zulassung, **die ebenfalls von der ESMA zu genehmigen sind.**

2. (...)

Artikel 64 Entzug der Zulassung

Europäischen Kommission

(1) Die zuständige Behörde kann einem Datenbereitstellungsdienst die Zulassung entziehen, wenn dieser (...)

Begründung:

Siehe Artikel 61. Bei derartig schwerwiegenden Verstößen darf der Behörde kein Ermessen bezüglich ihres Tätigwerdens zugebilligt werden.

Änderungsantrag

(1) Die **ESMA oder** zuständige Behörde **hat** einem Datenbereitstellungsdienst die Zulassung entziehen, wenn dieser (...)

(e) (neu) zu einer Gefährdung der Finanzmarktstabilität beiträgt.
(...)

Artikel 66 Organisatorische Anforderungen (an Approved Publication Arrangements / APA)

Europäischen Kommission

1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein APA über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen muss, um die nach den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] vorgeschriebenen Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und so weit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis veröffentlichen zu können. (...)

2) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet das APA, wirksame administrative Vorkehrungen zu treffen und beizubehalten, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet das APA, solide Sicherheitsmechanismen einzurichten, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren und ein Durchsickern noch nicht veröffentlichter Informationen zu verhindern. (...)

Begründung:

Die Formulierung „angemessen“ wurde gestrichen, weil insbesondere auch hier nicht ersichtlich ist, wie dies gemeint ist. Erst wenn ein delegierter Rechtsakt vorliegt, ist eine Zustimmung oder Ablehnung möglich. Auch bei den anderen Ziffern wird eine klarere Formulierung vorgeschlagen.

Änderungsantrag

1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein APA über Grundsätze und Vorkehrungen verfügen muss, um die nach den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] vorgeschriebenen Informationen **so weit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis veröffentlichen zu können. (...)**

2) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet das APA zu wirksamen administrativen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet das APA zu Sicherheitsmechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit der Informationsübermittlungswege einzurichten, das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu verhindern und ein Durchsickern noch nicht veröffentlichter Informationen zu verhindern. (...)

Artikel 67 Organisatorische Anforderungen (an Consolidated Tape Providers / CTP)

Europäischen Kommission

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein CTP über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen muss, um die gemäß den Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] veröffentlichten Informationen zu erheben, sie zu einem kontinuierlichen elektronischen Datenstrom zu konsolidieren und die Informationen der Öffentlichkeit zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen sind: (...)

(2) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein CTP über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen muss, um die gemäß den Artikeln 9 und 20 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] veröffentlichten Informationen zu erheben, sie zu einem kontinuierlichen elektronischen Datenstrom zu konsolidieren und die folgenden Informationen der Öffentlichkeit zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen, wobei zumindest folgende Einzelheiten zur Verfügung zu stellen sind:

(...)

Begründung: Siehe Artikel 66

Änderungsantrag

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein CTP über Grundsätze und Vorkehrungen verfügen muss, um die gemäß den Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] veröffentlichten Informationen zu erheben, sie zu einem kontinuierlichen elektronischen Datenstrom zu konsolidieren und die Informationen der **Öffentlichkeit und soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen sind:**

(...)

(i) (neu)

bei der Angabe des Code OTC ist die Angabe der Gegenpartei verpflichtend (...)

(2) Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein CTP über Grundsätze und Vorkehrungen verfügen muss, um die gemäß den Artikeln 9 und 20 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] veröffentlichten Informationen zu erheben, sie zu einem kontinuierlichen elektronischen Datenstrom zu konsolidieren **und die folgenden Informationen soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen, wobei zumindest folgende Einzelheiten zur Verfügung zu stellen sind:**

(neu)

bei der Angabe des Code OTC ist die Angabe der Gegenpartei verpflichtend (...)

Artikel 68 Organisatorische Anforderungen (an Approved Reporting Mechanisms/ARM)

Europäischen Kommission

1. Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein ARM über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen müssen, um die nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] vorgeschriebenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss am folgenden Arbeitstag zu melden. Diese Informationen werden gemäß den Anforderungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen gemeldet.

(...)

Änderungsantrag

1. Der Herkunftsmitgliedstaat schreibt vor, dass ein ARM **über genaue Grundsätze** und Vorkehrungen verfügen müssen, um die nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] vorgeschriebenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss am folgenden Arbeitstag zu melden. **Diese Informationen werden gemäß den Anforderungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] z gemeldet.**

(...)

Begründung: Siehe Artikel 66.

Titel VI Zuständige Behörden

Artikel 69 Benennung der zuständigen Behörde.

Europäischen Kommission

...

2. Unbeschadet der Möglichkeit, in den in Artikel 23 Absatz 4 ausdrücklich genannten Fällen anderen Stellen Aufgaben zu

übertragen, muss es sich bei den zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 1 um staatliche Stellen handeln. (...)

(...)

Änderungsantrag

(...)

2. Zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 1 sind ausschließlich staatliche Stellen. (streichen)

(...)

Begründung: Gerade in diesem sensiblen Bereich darf keine Übertragung der Aufgaben an Privatunternehmen oder ausgegliederte Unternehmen stattfinden.

Artikel 71 Befugnisse der zuständigen Behörde

Europäischen Kommission

1. (...)
 d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern, die sich im Besitz von Wertpapierfirmen befinden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass derlei Aufzeichnungen, die mit dem Gegenstand der Ermittlung in Zusammenhang stehen, für den Nachweis eines Verstoßes der Wertpapierfirma gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie von Belang sein könnten; diese Aufzeichnungen dürfen jedoch nicht den Inhalt der Mitteilung betreffen, auf die sie sich beziehen;

(...)

Begründung: Die ohnehin hohe Intransparenz des Finanzsektors macht eine derartige Auskunft bereits „bei Verdacht“ und auch die Möglichkeit von Hausdurchsuchungen notwendig.

Änderungsantrag

1. (...)
 d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern, die sich im Besitz von Wertpapierfirmen befinden, wenn **der Verdacht** besteht, dass derlei Aufzeichnungen, die mit dem Gegenstand der Ermittlung in Zusammenhang stehen, für den Nachweis eines Verstoßes der Wertpapierfirma gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie von Belang sein könnten;

(j)(neu)
Hausdurchsuchungen unangemeldet vorzunehmen.

(...)

Artikel 72 Den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellende rechtliche Mittel

Europäischen Kommission

1. (...)
 (g) die Möglichkeiten jeder Person oder Personengruppe einzuschränken, eine warenunterlegte Derivatposition einzugehen, (...)

Begründung: Im Sinne der Wahrung der Finanzmarktstabilität müssen alle Derivate erfasst werden. Auch ein gänzlicher Ausschluss vom Handel ist vorzusehen.

Änderungsantrag

1. (...)
 (g) die Möglichkeiten jeder Person oder Personengruppe einzuschränken, eine Derivatposition einzugehen, (...) oder den kompletten Ausschluss einer Person oder Personengruppe vom Handel beschließen.

(...)

Art 74 Öffentliche Bekanntmachung von Sanktionen

Europäischen Kommission

(...) es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Finanzmärkte ernsthaft gefährden. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, geben die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt.

Begründung:

Eine anonyme Bekanntmachung ist nicht sinnvoll, da dies erst recht zu Verunsicherung führt. Der für den einzelnen möglicherweise eintretende Schaden erhöht auch die Abschreckungswirkung.

Änderungsantrag

(...) es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Finanzmärkte ernsthaft gefährden. **(streichen)**

Art 75 Verstoß gegen Zulassungspflicht und sonstige Verstöße

Europäischen Kommission

1. (...)
 z) Vermarktung, Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Ausübung einer Finanztätigkeit oder Praxis durch eine Wertpapierfirma unter Missachtung etwaiger aufgrund von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] verhängter Verbote oder Beschränkungen.

(...)

Begründung: Die ständigen Weiterentwicklungen des Sektors machen eine offene Liste erforderlich.

Änderungsantrag

1. (...)
 z) Vermarktung, Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Ausübung einer Finanztätigkeit oder Praxis durch eine Wertpapierfirma unter Missachtung etwaiger aufgrund von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. .../... [MiFIR] verhängter Verbote oder Beschränkungen.

Sonstige Versäumnisse oder Verstöße, die in Zukunft in der Praxis auftreten können, und die nach dem Ermessen der ESMA ebenfalls in diesen Bereich fallen, sind ebenso erfasst.

(...)

Art 76 Effektive Anwendung von Sanktionen

Europäischen Kommission

1. (...)

2. (...)

Begründung: Gerade Verstöße am Finanzsektor können zu einem Schaden führen, der nicht nur einzelne Dritte, sondern die Allgemeinheit betrifft.

Änderungsantrag

1. (...)

(h) (neu)

Der Schaden, der aus dem Verstoß für die Gesamtwirtschaft und die Finanzstabilität hervorgeht.

2. (...)

Art 77 Meldung von Verstößen

Europäischen Kommission

1. (...)

b) einen angemessenen Schutz für die Mitarbeiter von Finanzinstituten, die Verstöße innerhalb des Finanzinstituts anzeigen,
(...)

Begründung: Diese Mitarbeiter müssen bestmöglich und umfassend geschützt werden.

Änderungsantrag

1. (...)

b) einen **bestmöglichen und umfassenden** Schutz für die Mitarbeiter von Finanzinstituten, die Verstöße innerhalb des Finanzinstituts anzeigen,
(...)

Art 80 Außergerichtliche Verfahren für Anlegerbeschwerden

Europäischen Kommission

1. (...)

Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus sicher, dass alle Wertpapierfirmen einer oder mehreren solcher Einrichtungen, die entsprechende Beschwerde- und Schlichtungsverfahren durchführen, angehören.

(...)

Änderungsantrag

1.(...)

Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus sicher, dass alle Wertpapierfirmen einer oder mehreren solcher Einrichtungen, die entsprechende Beschwerde- und Schlichtungsverfahren durchführen, **sowie alle unter Artikel 79 Absatz 2 genannten Vereinigungen** angehören.

(...)

Begründung: Dies trägt zur Ausgewogenheit der Verfahren bei.

Art 80 (a) (neu) Verjährung von Ansprüchen von KleinanlegerInnen

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

Ansprüche von nicht professionellen Kunden können 10 Jahre ab Kenntnis der nicht richtlinienkonformen Erbringung der Wertpapierdienstleistung geltend gemacht werden.

Begründung:

Im Zuge der Finanzkrise gab es eine Reihe von Anlegerskandalen, bei denen nicht-professionelle KundInnen systematisch falsch beraten wurden, insbesondere dadurch, dass sie nicht über die mit der Wertpapierdienstleistung verbundenen Risiken informiert wurden. Viele KundInnen, die dadurch ihre gesamten Ersparnisse und Rücklagen verloren haben, konnten das Prozesskostenrisiko bei ungewissem Prozessausgang nicht tragen und wollten daher den Ausgang der von VerbraucherInnenenschutzverbänden geführten Musterverfahren abwarten. Im Hinblick darauf, dass durch solche Musterverfahren auch strittige Rechtsfragen abgeklärt werden sollten, ist ein solches Vorgehen auch sinnvoll. Da in manchen Mitgliedsstaaten Ansprüche innerhalb von nur drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger verjähren, und die Musterverfahren aufgrund der Überlastung der Gerichte in der Regel nicht innerhalb dieser kurzen Fristen rechtskräftig entschieden wurden, sind

viele berechnete Ansprüche von KleinanlegerInnen verjährt. Eine EU-weite Verjährungsfrist von 10 Jahren, würde es insbesondere KleinanlegerInnen erlauben, den Ausgang von Musterverfahren der Verbraucherschutzverbände abzuwarten, und im Anschluss daran ihre Ansprüche durchzusetzen. Derzeit setzen die Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Zeit, und können damit ohne jeden Aufwand viele berechnete Ansprüche von KundInnen abwehren. Eine Verjährungsfrist von 10 Jahren wurde bereits in der Prospekttrichtlinie als angemessen gesehen.

Artikel 92 Informationsaustausch mit Drittländern

Europäischen Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sowie – gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 – die ESMA können Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern schließen, sofern gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Artikel 8154 vorgeschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

Die Weiterleitung personenbezogener Daten an ein Drittland (...)

2. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese übermittelt haben, und gegebenenfalls nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, weitergegeben werden. Dies gilt auch für Informationen, die von den zuständigen Behörden eines Drittlandes übermittelt werden.

Begründung: Die Sicherung der Finanzstabilität bzw eines wohlgeordneten Marktgeschehens ist öffentliches Interesse und höher zu bewerten als etwaige Geschäftsgeheimnisse.

Änderungsantrag

1. Die Mitgliedstaaten sowie – gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 – die ESMA können Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern schließen.
(streichen)

Die Weiterleitung personenbezogener Daten an ein Drittland (...)

2. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, **so dürfen sie an die zuständigen Behörden weitergegeben werden, wenn diese sie benötigen, um die vorliegenden Bestimmungen durchzusetzen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes sicherzustellen.**

Art 99 Übergangsbestimmungen

Europäischen Kommission

Änderungsantrag

Gesamten Artikel streichen

Begründung: Der Ansatz, dass bestehende Drittlandfirmen bis zu vier Jahren ohne Zulassung tätig sein dürfen, führt die betreffenden Bestimmungen ad absurdum.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Susanne Wixforth

T + 43 (0) 1 501 65 2122
susanne.wixforth@akwien.at

und

Judith Vorbach

T +43 (0) 732 6906 2434
vorbach.j@akoee.at

sowie

Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei
der EU
Avenue de Cortenbergh, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73